



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Callsen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Umsetzung des Anerkennungsgesetzes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein ist am 27. Juni 2014 in Kraft getreten. Gemäß § 18 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) ist vorgesehen, die Anwendung und seine Auswirkungen nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen. Nach Auffassung der Landesregierung ist das ein angemessener Zeitraum, um auf der Grundlage gesammelter statistischer Daten verwertbare Aussagen zu bekommen. Die jetzt, nach einer Geltungsdauer von etwa 6 Monaten, vorliegenden Fallzahlen lassen weder qualitative noch quantitative Rückschlüsse zur Bewertung dieses Gesetzes zu.

1. Wer ist in Schleswig-Holstein am Anerkennungsverfahren nach dem Bildungsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) beteiligt und wer ist für was zuständig?

Antwort:

Erstanlaufstellen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind die im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ des

Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) errichteten Beratungsstellen in Eutin, Husum, Flensburg, Itzehoe, Glinde, Kiel (2x), Neumünster, Lübeck, Norderstedt (2x), Meldorf, Pinneberg, Rendsburg, Plön, Schleswig und Ratzeburg. Die Beratung umfasst unter anderem auch die Ermittlung der für die Anerkennung zuständigen Stelle. Übergreifend für Koordination, Informationsfluss, IQ-interne und -externe Schulungen zur Anerkennung sowie Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist das Teilprojekt „access - Koordinierungsstelle des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein“ beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Das Beratungsangebot der insgesamt 17 IQ-Erstberatungsstellen in Schleswig-Holstein steht allen Anerkennungssuchenden mit einem entsprechenden Beratungsbedarf zur Verfügung und umfasst telefonische, schriftliche sowie persönliche Beratung.

Zuständige Stellen für die Bewertung und Anerkennung nach dem BQFG-SH sind:

- Das Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) für vollzeitschulische Ausbildungen nach der Berufsfachschulverordnung (BFSVO) und der Fachschulverordnung (FSVO); dies sind:

	BFS	FS
Nicht reglementiert	Chemisch-Technische Assistent/-in, Technische Assistent/-in für Elektronik, Technische Assistent/-in für Informatik, Physikalisch-Technische Assistent/-in, Fachkraft für Pflegeassistenz, Gymnastiklehrer/-in, Kaufmännische Assistent/-in, Technische Assistent/-in für Datenverarbeitung, Fotodesigner/-in, Gestaltungstechnische Assistent/-in, Mathematisch-Technische Assistent/-in, Schiffsbetriebstechnische Assistent/-in	<u>Staatlich geprüfte</u> - Betriebswirt/-in, - Techniker/-in, - Gestalter/-in, - Wirtschaftler/-in, - hauswirtschaftliche Betriebsleiter/-in, - Gastronom/-in, - Hotel- und Gaststättenbetriebswirt/-in, - Fachkraft für Dialog und Anleitung
Reglementiert	Pharmazeutisch-Technische Assistent/-in, Sozialpädagogische Assistent/-in	<u>Staatlich anerkannte</u> - Heilpädagoge/-in, - Motopädagoge/-in, - Heilerziehungspfleger/-in, - Erzieher/-in

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kiel für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen.
- Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LASD) für den Bereich Altenpflegehilfe.
- Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) für Fachschulabschlüsse im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau.

2. Wie viele Personen wurden in Schleswig-Holstein bisher nachdem BQFG-SH anerkannt?

Antwort:

Auf der Grundlage des BQFG in Verbindung mit dem jeweiligen Berufsrecht wurden insgesamt (reglementiert und nicht reglementiert) 9 Anerkennungen ausgesprochen. Darüber hinaus absolvieren zurzeit 15 Personen eine Ausgleichsmaßnahme, die zu einer Anerkennung führen soll.

3. Wie oft wurde bisher aus welchen Gründen und in welchen Berufsgruppen die Anerkennung verweigert?

Antwort:

Von den bis heute gestellten Anträgen wurden in den Bereichen der Berufsfachschulen und der Fachschulen sieben und im Bereich der Altenhilfe ein Antrag abgelehnt. Die Ablehnungsgründe waren unterschiedlich. So gab es für die im Ausland erworbenen Qualifikationen keinen deutschen Referenzberuf oder die erworbene Qualifikation entsprach nicht der nach deutschem Berufsrecht für die beantragte Anerkennung geforderten Befähigung oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) konnte keine ausreichende Qualifikation bescheinigen.

4. Sind der Landesregierung bereits heute besondere Probleme im Hinblick auf die landesrechtlich geregelten nicht reglementierten und reglementierten Berufe in Schleswig-Holstein nach der Berufsfachschulverordnung und der Fachschulverordnung sowie bei den Sozialpädagogischen Berufen sowie den Sozialarbeitern und Altenpflegern bekannt?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem BQFG-SH in den betreffenden Berufen sind der Landesregierung keine besonderen Probleme bekannt.

5. Wie lange dauert nach Kenntnis der Landesregierung das durchschnittliche Anerkennungsverfahren in Schleswig-Holstein und in wie viel Prozent der Fälle dauert das Verfahren länger als drei Monate?

Antwort:

Die Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist daher unterschiedlich. So kommt es vor, dass die Antragsunterlagen wegen fehlender Nachweise unvollständig sind. Die Drei-Monats-Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Außerdem müssen in bestimmten Fällen Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angefordert werden, die unter Umständen ebenfalls auf Rückmeldungen aus den entsprechenden Ländern angewiesen ist. In reglementierten Berufen kann die abschließende Anerkennung darüber hinaus häufig erst nach Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erfolgen. In diesen Fällen ist die Verfahrensdauer dann deutlich länger als drei Monate (siehe auch Antwort zu Frage 2).

6. Was sind die Gründe für länger als drei Monate dauernde Anerkennungsverfahren?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Sind der Landesregierung im Rahmen des Geltungsbereiches des BQFG-SH Schwerpunktberufe bekannt, bei denen die Berufsanerkennung länger als drei Monate benötigt?

Antwort:

Aufgrund der geringen Fallzahlen seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes

Schleswig-Holstein lassen sich noch keine berufsbezogenen statistisch belegbaren Zeiträume erkennen.

8. Sind von Seiten der Landesregierung ggf. Maßnahmen geplant, die geeignet sind, die Dauer der Anerkennungsverfahren in Problembereichen verkürzen?

Antwort:

Die Landesregierung wird im Rahmen der oben genannten Evaluierung prüfen, ob und welche Maßnahmen notwendig sind.

9. Geht die Landesregierung weiterhin davon aus, dass die im Haushaltsansatz für Verfahrenskosten nach dem Anerkennungsgesetz bereit gestellten Mittel in Höhe von 20.000 Euro (Titel 06, 1668622) ausreichend sind?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die im Haushalt bereitgestellten Mittel für die vorgesehene Förderung ausreichend sind.